

Das kirchenpolitische Gesetz.

Das Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, ist unter dem 31. v. Mts. von Sr. Majestät dem Kaiser und König vollzogen worden.

Damit entfallen die befremdlichen Vermuthungen, welche in einzelnen Organen theils der katholischen, theils der liberalen Presse an den Umstand geknüpft worden waren, daß der Vollzug nicht alsbald nach dem Schluß des Landtages erfolgen konnte.

Eine Andeutung, daß in dem geregelten Gang der Kaiserlichen Arbeiten jeder Theil nach der Ordnung seine Stelle erhält, welche nur aus Gründen von besonderem Gewicht vertauscht werden kann, wurde ungläubig aufgenommen; und doch war diese Erklärung so begreiflich und natürlich.

Man hat hinter der Einbringung dieses Gesetzentwurfes und dann wieder hinter der nur durch äußere Gründe veranlaßten kurzen Verzögerung des Allerhöchsten Vollzuges Absichten suchen wollen, von welchen die Staatsregierung bei diesem Gesetz ganz und gar nicht geleitet worden ist.

Der einzige Beweggrund der Staatsregierung ist gewesen, innerhalb der zulässigen Grenzen aus eigener Initiative dasjenige zu thun, was zur Befriedigung und Beruhigung der katholischen Bevölkerung dienen kann.

Eine vollkommene Beilegung der Streitpunkte zwischen dem Staat und der katholischen Kirche hängt nicht von dem Staat allein ab. Aber auf das gegenwärtige Gesetz hat dieser Gesichtspunkt keinen Einfluß geübt; es hat allein dazu dienen sollen, die Wirksamkeit der kirchlichen Organe innerhalb ihres natürlichen Berufs zu erleichtern, welcher die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung ist.

Indem es diesen Zweck erreicht, wird es hoffentlich dazu beitragen, der katholischen Bevölkerung die wahren Absichten der Staatsregierung zu zeigen.

Die Krankenversicherung der Arbeiter.

Die Staatsaufsicht und der Versicherungszwang.

In der »Politischen Wochenschrift«, einem seit kurzem hauptsächlich für die Fragen der Sozialreform übrigens auf liberaler Grundlage in das Leben gerufenen Organ, veröffentlicht am 3. Juni der als juristische Autorität geschätzte, vor kurzem noch als Reichsgerichtsrath thätige D. Bähr einen Artikel über die Unfallversicherung. Hier heißt es am Eingang: »Der neue Entwurf eines Gesetzes über Unfallversicherung, in Verbindung mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Krankenversicherung — eine Verbindung, die wir nur als einen durchaus glücklichen Gedanken bezeichnen können — ist an Arbeit ein Riesenwerk. Es ist darin eine Fülle des Stoffes bewältigt, wie kaum in einem anderen Gesetz; und diese Arbeit war um so schwieriger, als man völlig neu aufzubauen hatte.« Dagegen schrieb kurz vorher, am 28. Mai, das Organ der liberalen Vereinigung (Secessionisten) aus Anlaß der Frage, ob für die jetzt von der Reichsregierung vorgelegten sozialpolitischen Entwürfe eine oder mehrere über den Secessionsschluß hinaus arbeitende Kommissionen, sogenannte Zwischenkommissionen, einzusetzen seien, folgende Worte: »Es liegt doch eine Verkehrung aller Verhältnisse darin, wenn die Reichstagsmitglieder dafür büßen sollen, daß ihnen Vorlagen zugehen, die auf völlig unzulänglichen Vorarbeiten beruhen.«

Durch diese beiden Aeußerungen charakterisirt sich sprechend das Urtheil des gewissenhaften, übrigens bei langer Mitgliedschaft in den Parlamenten dem Parteilampf nicht fern stehenden Fachmannes einerseits, und das Urtheil einer die Pflicht der Gerechtigkeit nicht achtenden Tendenz andererseits. Auch D. Bähr übt an den vorgelegten Entwürfen eine eingehende Kritik und verhehlt nicht, daß sie ihn noch nicht befriedigen,

weil ihm das aufgeführte Gebäude, namentlich des Entwurfs der Unfallversicherung, noch zu künstlich ist. Aber das Gewissen eines Mannes, der aus ernstlichem Studium über Vorlagen urtheilt, die mit gesetzgeberischem Muth und umfassender Gründlichkeit eine ebenso schwierige als heilsame Aufgabe zu lösen haben, verfällt nicht in die Befangenheit des Parteigeistes.

Die Reichsregierung hat nur aus einer deutlichen Erkenntniß der Nothwendigkeit den Muth schöpfen können, zur praktischen Lösung der sozialen Disharmonien den Anfang zu machen. Sie hat diese Initiative in dem vollen Bewußtsein ergriffen, einerseits nur reiflich erwogene, auf gründliche Erforschung der Thatsachen gebaute Vorschläge machen zu dürfen, andererseits aber nichtsdestoweniger die uneigennützig, selbst die politischen Gegensätze zurückstellende Mithilfe aller derjenigen in Anspruch nehmen zu müssen, welche die nationale und humane Bedeutung des Gegenstandes aufrichtig zu würdigen im Stande sind. Denn hier handelt es sich um ein neu schaffendes, neu ordnendes Vordringen auf einem mannigfaltigen Gebiet der Erfahrung. Einer solchen Aufgabe kann ein Verein selbst ausgezeichneter Kräfte sogleich nicht genügen; hier muß ein Zusammenwirken aller von dem Werth der Sache aufrichtig Durchdrungenen sich mehr und mehr ergeben. Wenn solchen auf gründlichster Arbeit, auf besonnenstem Nachdenken beruhenden, und doch vielleicht noch nicht allseitig genügenden Vorlagen entgegengetreten werden soll mit schablonenhaften Regeln eines Parteeingiments, so ist allerdings nicht weiter zu kommen. Wenn man sagen will: die Regierung muß Vorlagen einbringen, welche einer politisch-homogenen Majorität — die freilich gar nicht vorhanden ist — von vornherein annehmbar sind, vielleicht mehr aus parteipolitischen als aus sachlichen Gründen — so ist offenbar eine Aufgabe, wie diejenige, welche die Reichsregierung sich gegenwärtig aus Pflichtgefühl hat stellen müssen, niemals in Angriff zu nehmen, geschweige denn zu lösen.

Es soll mit einigen sich ergänzenden Ausführungen der Versuch gemacht werden, hier die Gesichtspunkte zu verdeutlichen, von welchen die Reichsregierung bei den vorgelegten sozial-politischen Entwürfen ausgegangen ist. Dabei sollen auch die Einwände berücksichtigt werden, welche bis jetzt erhoben worden sind.

Mit dem Gesetzentwurf über die Krankenversicherung der Arbeiter als dem am meisten an das Bestehende anknüpfenden wird zu beginnen sein.

Die Krankenkassen der Gehülfen auf den verschiedenen Gebieten der Arbeit sind eine alte Einrichtung, welche, aus der Blüthezeit der Innungen überkommen, wohl in Verfall gerathen, aber niemals ganz untergegangen ist. Nachdem die Lebenskraft der Innungen erloschen und andererseits die Zweige der Gehülfenarbeit sich so bedeutend vervielfältigt hatten, trug die preussische Gesetzgebung noch gegen die Mitte unseres Jahrhunderts Sorge für die Pflege des Krankenkassenwesens, indem sie theils den Ortsgemeinden, aber auch, was weit wirksamer war, den höheren Verwaltungsbehörden die Befugniß beilegte, die Errichtung von Krankenkassen nach lokalem Bedürfniß und innerhalb lokaler Grenzen zwangsweise aufzulegen. Diese Befugniß ist für die staatlichen Verwaltungsbehörden durch die neueste Gesetzgebung, insbesondere durch die Reichsgewerbeordnung und das die betreffenden Paragraphen derselben neu fassende Gesetz vom 8. April 1876, aufgehoben worden und nur den Gemeinden verblieben. Damit ist aber auch die Entwicklung des Krankenkassenwesens nahezu in Stillstand gerathen.

In der Presse und in den für die Behandlung volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Gegenstände bestehenden öffentlichen Vereinen ist eine Zeitlang die Frage unter der folgenden Formel erörtert worden: Zwangskasse, bloß Rassenzwang, oder bloß freie Kassen mit unbedingt freiem Beitritt. Man stellte